Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art130 Abs2;
StVO 1960 §5 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Ein Ermessen in Hinsicht auf den Schuldspruch nach§ 5 Abs 1 StVO ist der Behörde nicht eingeräumt.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Ermessen besondere Rechtsgebiete Verfahrensrecht Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020133.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at